

Stefan Kleineschulte

Neues Bundesbesoldungsgesetz gefährdet Volontariate

Mit der Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 3.12.1998, das am 1. Januar diesen Jahres in Kraft trat, wurden die AnwärterInnenbezüge für den Höheren Dienst erheblich reduziert. Da sich die Bezahlung der meisten VolontärInnen in Museen und in der Denkmalpflege an dieser Vergütung orientiert, ergibt sich bei neu abgeschlossenen Verträgen eine Verminderung der ohnehin geringen Gehälter, so daß nun teilweise Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe besteht. Dabei liegt eine zumindest annähernd angemessene Bezahlung durchaus im Interesse von Museen und Denkmalämtern, die auf qualifizierten Nachwuchs angewiesen sind.

Zur Vorgeschichte: Seit 1991 treffen sich einmal im Jahr bundesweit VolontärInnen, um ihre Interessenvertretung zu organisieren. Der dort erhobenen Forderung nach einer besser geregelten Ausbildung kam der Kulturausschuß der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) nach und verabschiedete am 9.3.1995 Grundsätze für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Kräften als Volontäre/Volontärinnen an Museen. Für den Bereich der Denkmalpflege gilt der Rahmenplan für ein wissenschaftliches Volontariat, den die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland beschloß. Beide Papiere enthalten keine rechtsverbindlichen Regelungen, sondern geben Empfehlungen für Mindeststandards. Die Vergütung soll demzufolge mindestens den AnwärterInnenbezügen für den Höheren Dienst entsprechen. Was damals immerhin eine gewisse Absicherung und Schutz vor allzu heftiger Ausbeutung brachte, erweist sich nun als Bumerang.

Mit dem neuen Gesetz wurde die altersabhängige Staffelung der Vergütung abgeschafft und einheitlich auf dem unteren Niveau festgesetzt. Darüber hinaus ersetzte der niedrigere Familienzuschlag (sic) den vorherigen Verheiratenzuschlag. Eine zusätzliche Erschwernis entsteht aus der unentschiedenen Behandlung der VolontärInnen: So werden sie zwar als BeamtenanwärterInnen besoldet, jedoch als Angestellte besteuert und zur Sozialversicherung herangezogen, so daß sich ihr Nettoeinkommen im Vergleich zu anderen von der neuen Regelung Betroffenen (LehrramtsanwärterInnen, RechtsreferendarInnen u. a.) nochmals reduziert.

Hierzu einige Zahlen: Erhielt ein lediger Volontär nach Vollendung des 26. Lebensjahres bisher 2128 DM brutto, sind es seit Anfang diesen Jahres nur noch 1785 DM (Differenz 343 DM). Das Gehalt einer verheirateten Volontärin betrug bisher 2632 DM, nun 1969 DM (Differenz 663 DM). Von diesen Zahlen müssen durchschnittlich nochmals 20,75 % als Sozialversicherungsbeitrag und Lohn- und Kirchensteuer abgezogen werden. Insgesamt reicht die Bezahlung kaum mehr für den Lebensunterhalt aus; VolontärInnen, insbesondere mit Familie, sind über ihre Vollzeitstelle hinaus auf Nebenjobs, vermögende Eltern oder auf Sozialhilfe angewiesen.

Der Arbeitskreis Volontärinnen und Volontäre, der aus den bundesweiten VolontärInnentreffen hervorging und sich dem Deutschen Museumsbund angeschlos-

sen hat, wies im März in einem Schreiben an die Innenminister des Bundes und der Länder, den Staatsminister für Kultur, die Kultusministerkonferenz und den Deutschen Städtetag auf die Verschlechterung hin und forderte die Entkoppelung von Volontariatsvergütung und AnwärterInnenbezügen. Stattdessen verlangte er in Anlehnung an die Praxis der Universitäten die Bezahlung nach mindestens 1/2 BAT IIa, allerdings bei voller Stundenzahl. Antworten liegen bisher noch nicht vor.

Neben den finanziellen sprechen auch inhaltliche Gründe für die Entkoppelung von AnwärterInnenbezügen. So bereitet das Volontariat schon lange nicht mehr auf eine BeamtInnenlaufbahn vor, weil wissenschaftliche Tätigkeiten an Museen und in der Denkmalpflege heute in der Regel von Angestellten ausgeübt werden. Museen, die im Rahmen der Neuen Steuerungsmodelle zunehmend aus den Kommunen in Stiftungen ausgegliedert werden, richten ohnehin keine BeamtInnenstellen ein. Angesichts der miserablen Stellenlage kann noch nicht einmal ein späteres hohes Gehalt die schlechte Anfangsbezahlung ausgleichen. Schließlich werden die VolontärInnen, von der Höhe des Gehalts abgesehen, bereits jetzt in allem als Angestellte behandelt, so daß sich auch ihre Bezahlung nach dem Bundesangestelltentarif richten sollte.

Obwohl die beiden Rahmenpläne für Volontariate nur empfehlenden Charakter besitzen, so daß einzelne Arbeitgeber – Stiftungen, Kommunen, Länder usw. – schon vorher andere Regelungen getroffen haben, würde sich bei einer Änderung der Pläne die allgemeine Orientierung an mindestens 1/2 BAT IIa sicher leichter durchsetzen lassen. Angesichts der Lage – VolontärInnen werden oft als billige hochqualifizierte Arbeitskräfte mißbraucht, während eine angemessene Ausbildung eher selten stattfindet – erscheint dies ohnehin reichlich bescheiden. Grundsätzlich bleibt das Volontariat trotz der Möglichkeit, die allseits begehrte Berufserfahrung zu sammeln, problematisch: Ein Arbeitsabschnitt nach dem Studium wird als Ausbildung deklariert, ohne daß es verbindliche Rechte und Pflichten gäbe (z. B. Kurse und Prüfungen). Da in anderen Staaten kaum Vergleichbares existiert, gestaltet sich der internationale Austausch – von dem Projekt des deutsch-französischen Jugendwerks einmal abgesehen – schwierig, und selbst die Durchlässigkeit innerhalb der klassischen Berufsfelder Museum, Denkmalpflege und Universität ist nicht gegeben, weil die »Ausbildungs«ebenen nicht miteinander korrespondieren. So wäre denn über die aktuelle Entlohnungsdebatte hinaus zu diskutieren, ob und wie vor dem Hintergrund der Reformbestrebungen an den Universitäten nicht auch das Volontariat neu zu regeln und in ein umfassendes Aus- oder eher Weiterbildungskonzept zu integrieren wäre.